

Wissensstand gebracht und durch vier Indices (Namen und Sachen, Papstbriefe, Initien der zitierten kanonistischen Traktate, Hss.-Verzeichnis) mustergültig erschlossen hat. Folgende Aufsätze wurden abgedruckt: I. *The Scientific Investigation of Medieval Canon Law: The Need and the Opportunity* (1949). – II. Graziano: *L'uomo e l'opera* (1953). – III. *Zur Frage der theologischen Vorlagen Gratians* (1934). – IV. *New Studies on the Roman Law in Gratian's Decretum* (1953). – V. *Additional Notes on the Roman Law in Gratian's Decretum* (1954). – VI. *Les débuts de l'école canoniste française* (1938). – VII. *Bernardus Compostellanus Antiquus* (1943). – VIII. *Anglo-Norman Canonists of the twelfth century* (1949/51). – IX. *Réflexions sur les brocards des glossateurs* (1951). – X. *Papst Honorius III. und das Studium des Zivilrechts* (1952). D. J.

Rudolf Weigand, *Romanisierungstendenzen im frühen kanonischen Recht*, ZRG Kan. 69 (1983) S. 200–249, behandelt unter diesem Titel sehr spezielle Fragen der Glossierung des Gratianischen Dekrets, von denen die Abhandlung über Glossen des Guibert von Bornado von allgemeinerem Interesse sein dürfte. In diesen Glossen wird das kanonische Recht durchweg mit einem Zitat aus dem römischen Recht illustriert. Als Autor der Glossen kann der Vf. den zwischen 1159 und 1180 als kaiserlichen *Judex* nachweisbaren Guibert von Bornado sehr wahrscheinlich machen, der „unserem bisherigen Kenntnisstand nach, der erste Wissenschaftler war, welcher sich sowohl mit dem römischen als auch dem kanonischen Recht ‚ex professo‘ beschäftigt hat“ (S. 208). D. J.

Iiro Kajanto, *Pontifex Maximus as the title of the Pope*, *Arctos* 15 (1981) S. 37–52, zeigt in Unkenntnis meines DA 29, 624 f. angezeigten Aufsatzes erneut, daß der Ehrentitel nicht auf Leo I. zurückgeht, sondern erst in der Renaissancezeit bei den Päpsten in Gebrauch kam. Dafür werden zahlreiche Belege aus dem mittleren und späten 15. Jh. geboten. R. S.

---

Hubert Drüppel, *Iudex civitatis. Zur Stellung des Richters in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt deutschen Rechts* (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 12) Köln-Wien 1981, Böhlau Verlag, XLIII u. 463 S., DM 136. – Die von Friedrich Merzbacher angeregte juristische Dissertation untersucht in der dem Rechtshistoriker eigentümlichen, streng systematisch gegliederten Form das Amt des Stadtrichters. Man erfährt fast alles: vom Wesen, Namen und Bereich des Amtes, über Stand und persönliche Voraussetzungen seines Trägers, Formen der Einsetzung, Pflichten, Rechte und Funktionen bis hin zu Strafen für schlechte Amtsführung. Es fehlt nicht an Erörterungen über Tracht und Amtszeichen, über die rechte Amtsstätte, und auch nicht über die Bezahlung, und selbst über das Kugeln, die Ballotage, eine der Möglichkeiten der Bestimmung zum Stadtrichter, wird berichtet. Kurz: eine wirklich umfassende Untersuchung über alles, was mit dem Amt in irgendeiner Weise zusammenhängt. So immens das zusammengetragene Material aber auch ist und so zweifelsfrei sein Nutzen, ganz froh wird man als Historiker dabei nicht. Das liegt nicht so sehr an der Beschränkung auf gedruckte Quellen, was für das Spät-MA ganz zwangsläufig zu Verzeichnungen führen muß; auch nicht an dem schon beim ersten Beleg sich ergebenden Unbehagen